

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 30.06.1956 gegründete Sportverein trägt den Namen

Turn- und Sportgemeinschaft Merlau e. V.

und hat seinen Sitz in Mücke-Merlau, Vogelsbergkreis

Er ist unter der Nr. 2823 im Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
 - b. Die Sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

- 1) Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
- 2) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;

- 3) Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
- 4) Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

§ 4 Farben und Wappen

Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

Der Verein führt in seinem Wappen neben den Symbolen der Deutschen Turnerschaft das Wappen der ehemaligen Gemeinde Merlau und die Vereinsbezeichnung TSG 1956 Merlau e. V.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte

§ 6 Mitglieder

Der Verein umfasst:

- 1) Erwachsene
- 2) Jugendliche (von 14 bis 17 Jahren)
- 3) Kinder (unter 14 Jahren)
- 4) Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die minderjährige Person volljährig wird. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Der Vorstand teilt seine Entscheidung der antragstellenden Person mit.
- 2) Der Vorstand ist befugt, Aufnahmegesuche ohne Angabe des Grundes abzulehnen. Gegen diese Ablehnung steht Berufung an die Hauptversammlung des Vereins offen.

- 3) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen ernannt werden. In der Ehrenordnung sind weitergehende Regelungen getroffen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8 Beiträge

- 1) Die von den Mitgliedern zu erhebenden Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden, den Bedürfnissen des Vereins entsprechend, von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandsteams, für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt. Abteilungsbeiträge und Kursgebühren werden vom Vorstandsteam auf Vorschlag des Turn- und Sportausschusses nach den Bedürfnissen festgesetzt und erhoben. In der Mitglieder- und Beitragsordnung können weitergehende Regelungen getroffen werden und sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
- 3) Abteilungsbeiträge und Kursgebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- 4) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- 5) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID (DE54TSG00000225783) und der Mandatsreferenz (interne Mitgliedsnummer) halbjährlich zum 15. März und 15. September ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- 6) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- 7) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung halbjährlich spätestens am 15.03. und 15.09. eines laufenden Jahres fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung

des Beitrags/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung, sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. In der Mitglieder- und Beitragsordnung können weitergehende Regelungen getroffen werden und sind nicht Bestandteil der Satzung.

- 8) Der Vorstand ist ermächtigt Beiträge und Anträge zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
- 2) Jedes Mitglied hat mit seinem Verhalten dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber, sowie im sportlichen Umgang und Wettstreit mit anderen, die Ehre und das Ansehen der Person und des Vereins zu achten.
- 3) Die von der Mitgliederversammlung, dem Vorstand und Ältestenrat nach der Satzungsordnungsgemäß gefassten Beschlüsse sind für Mitglieder verbindlich.
- 4) Übernommene Ämter sind gewissenhaft auszuführen.
- 5) Die gewählten Vereinsvertreter und deren Vertreter sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, das ihnen zur Verfügung gestellte Vereinsvermögen sorgsam zu behandeln. Der Verein hat gegen diejenigen Mitglieder, die mutwillig gegen diese Bestimmung verstoßen, einen vollen Erstattungsanspruch.

§ 10 Rechte der Mitglieder

- 1) Mitglieder ab 16 Jahren haben das aktive Wahlrecht und ab 18 Jahren zusätzlich das passive Wahlrecht.
- 2) Jugendmitglieder haben bei Bildung von Jugendausschüssen oder der Wahl von Jugendleitern ein Mitsprache- und Vorschlagsrecht.
- 3) Alle Mitglieder haben gleiches Anrecht auf die gemeinnützigen Einrichtungen des Vereins.
- 4) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

- 5) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden,
- 6) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen-, bzw. Hausordnung, sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen. Sie wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 11 Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes aus dem Verein;
- 2) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalender(halb)jahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar;
- 3) Wenn dem erfolgten Beitragseinzug widersprochen worden ist;
- 4) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt;
- 5) Wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
- 6) Bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien;
- 7) Wegen massiven unsportlichen Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- 8) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

III. Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Der Turn- und Sportausschuss
- 4) Der Ältestenrat
- 5) Die Kassenprüfer
- 6) Die von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand eingesetzten Ausschüsse bzw. Funktionsträger.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die beschlussfassende Versammlung der Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll nach Schluss des Geschäftsjahres im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten, wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel aller Mitglieder **ab 16 Jahren** dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und muss den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung bekannt sein.

Die Einladung muss enthalten:

Ort,

Datum und

Uhrzeit der Versammlung, sowie die

Tagesordnung

- 2) Die Einladung erfolgt durch Mitteilung in der „Mücker Stimme“ **und/oder** in schriftlicher Form per Post oder per E-Mail. **In Ausnahmefällen kann der Vorstand beschließen, dass die Mitgliederversammlung digital abgehalten werden kann.** Mitteilungen jeglicher Art gelten als

zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist.

- 3) Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitgliedes. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch eine Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandsteams oder einem von ihm bestimmten Mitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- 5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6) Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist durch das Vorstandsteam ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschrieben. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung;
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - Die Tagesordnung;

- Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
- Die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 14 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens neun Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Alle Personen des Vorstandes werden Vorsitzende genannt, um den Teamcharakter des Vorstandes zu betonen.
- 2) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.
- 3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan.
- 4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Näheres ist in der Geschäftsordnung geregelt.
- 5) Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen in der „Mücker Stimme“ und/oder auf der Homepage.
- 6) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung;
 - Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Leitung der Mitgliederversammlung;
 - Die Beratung und der Beschluss über die Regelung der laufenden Geschäfte;
 - Der Vorstand achtet zur Abwicklung der laufenden Geschäftsvorfälle auf die Anwendung des „Vieraugenprinzip“ und eine entsprechende Kennzeichnung der Belege der Buchhaltung.
- 7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

- 8) Die Beschlussfassungen des Vorstandes erfolgten in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorstand einlädt.
- 9) Im Einzelfall kann der Vorstand anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Es gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmung dieser Satzung. Der Vorstand legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email-Vorlage sein. Die Email-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Email-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über Email innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
- 10) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
- 11) Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- 12) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 15 Der Turn- und Sportausschuss

Der Turn- und Sportausschuss berät den Vorstand in allen Fragen des Vereins, insbesondere bei der Koordination des Sport-, Spiel- und Trainingsbetriebs.

Der Turn- und Sportausschuss setzt sich zusammen aus:

- **Einer Abordnung des Vorstandsteam aus mindestens 3 Personen**
- Den Abteilungsleitern/-innen

- Den Jugendleitern/-innen
- Der/dem Ältestenratsvorsitzenden

Dem Vorstandsteam obliegt die Leitung des Turn- und Sportausschusses. Die Abteilungsleitungen werden von den Aktiven (Aktivenversammlung) ihrer Abteilung mit Stimmenmehrheit vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 16 Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die alle von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Ältestenrates müssen mindestens 40 Jahre alt sein.

§ 17 Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfung wird von zwei Mitgliedern durchgeführt. **Jährlich muss ein Kassenprüfer ausscheiden und ein dritter neuer Ersatzkassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.** Die Kassenprüfer dürfen im Laufe des Geschäftsjahres kein Amt im geschäftsführenden Vorstand und Turn- und Sportausschuss haben. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nicht wiedergewählt werden.

§ 18 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.

IV. Ordnungen

§ 19 Geschäftsordnung

Zur Durchführung der Geschäfte durch die einzelnen Vereinsorgane sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien verbindlich. Die Geschäftsordnung wird durch den Vorstand mit absoluter Mehrheit beschlossen und ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 20 Ehrenordnung

Mitglieder können für besondere Verdienste oder aus anderen Anlässen in geeigneter Form geehrt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung, welche durch den Vorstand mit absoluter Mehrheit beschlossen wird und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 21 Ausgaben- und Spesenordnung

Zur Aufwands-, Ausgaben- und Spesenerstattung sind die in der Ausgaben- und Spesenordnung festgelegten Richtlinien und Werte verbindlich. Die Ausgaben- und Spesenordnung wird durch den Vorstand mit absoluter Mehrheit beschlossen und kann von diesem nur mit absoluter Mehrheit geändert oder aufgehoben werden. Die Ausgaben- und Spesenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22 Mitglieder- und Beitragsordnung

Zur Regelung der Rechte und Pflichten seiner Mitglieder die in unmittelbaren Zusammenhang mit der Beitragsleistung, Abteilungsbeiträgen, Kursgebühren, etc. stehen, beschließt der Vorstand eine Mitglieder- und Beitragsordnung mit absoluter Mehrheit. **Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.**

§ 23 Datenschutzordnung

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist in der Datenschutzordnung (DSO) geregelt. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit absoluter Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

V. Haftung, Auflösung und Inkrafttreten der Satzung

§ 24 Haftung

Die Mitglieder des Vereins sind im Rahmen und Umfang des Sportversicherungsvertrages des Landessportbundes Hessen versichert. Der Verein haftet nicht für selbstverschuldete Unfälle und Haftpflichtschäden.

§ 25 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, bei der mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Zur Auflösung ist dann eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mücke, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

Die Bestimmungen der §§ 7, 10, 13, 14, 15, 17, 18, 22, 23 und 26 wurden in der ordentlichen Mitgliederversammlung am _____ geändert. Die Änderungen treten mit Wirkung vom _____ in Kraft. Die Satzung kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren geändert werden.

Mücke-Merlau, 26. September 2022

Der Vorstand